

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Von Praxisverkäufen, Grundstücksüberlassungen und Gutscheinen

Soll eine Praxis im Ganzen verkauft oder aufgegeben werden, so sollte dies erst nach dem 55. Geburtstag erfolgen. Der Grund liegt darin, dass der Fiskus dann den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn steuerlich begünstigt. Zum einen wird ein Freibetrag von 45.000 € gewährt. Dieser Freibetrag kürzt sich jedoch um den Betrag, den der Veräußerungspreis von 136.000 € übersteigt. Das bedeutet, dass der Freibetrag ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 € entfällt. Zum anderen wird der nicht freigestellte Teil des Veräußerungsgewinns mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert. Dieser beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes. Sowohl der Freibetrag als auch der ermäßigte Steuersatz werden nur auf Antrag und nur einmal im Leben gewährt. Doch Vorsicht: Zu beachten ist, dass die Vergünstigungen nur gewährt werden, wenn zum Verkaufszeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet ist. Die Vollerfüllung im gleichen Jahr ist nicht ausschlaggebend.

Grundstücksüberlassung

Zwei Ärzte besitzen gemeinsam ein Grundstück. Auf diesem betreiben sie eine Gemeinschaftspraxis; das Grundstück wird von beiden Ärzten an diese Praxis entgeltlich vermietet. Bisher entschieden die Gerichte, dass in solch einem Fall eine Betriebsaufspaltung vorliegt. Damit wären die Mieteinnahmen, welche die Ärzte von ihrer Praxis erhielten, gewerbsteuerpflichtig. Das gilt jedoch nur, wenn die mietende Gesellschaft (hier die Gemeinschaftspraxis) einen Gewerbebetrieb unterhält. Eine Praxis ist aber eine Freiberuflergesellschaft und somit auch nicht gewerbsteuerpflichtig. Dem schloss sich der Bundesfinanzhof nun an: Das Grundstück gehört folglich dem (Sonder-)Betriebsvermögen der Gemeinschaftspraxis. Die Gesellschafter (die Ärzte) erzielen mit ihren Mieteinnahmen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und sind deshalb nicht gewerbsteuerpflichtig.

Unfallbedingte Schadensersatzleistungen

Grundsätzlich teilen Unfallschäden steuerrechtlich das Schicksal der Fahrt oder Reise, auf der sie entstanden sind. Damit führen die auf einer betrieblichen Reise eingetretenen Schäden zu Betriebsausgaben. Ist eine Reise jedoch sowohl betrieblich als auch privat veranlasst, so kann die private Veranlassung von untergeordneter Bedeutung sein. Für einen Betriebsausgabenabzug wäre dies dann unschädlich. Auch Schadensersatzleistungen können betrieblich veranlasst und damit Betriebsausgaben sein. Dafür muss jedoch die Schadensersatz verursachende Handlung im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war ein Zahnarzt auf dem Weg zu einer Fortbildungsveranstaltung mit dem gecharterten Flugzeug abgestürzt. An Bord befanden sich auch zwei seiner Patienten. Die Witwe des Zahnarztes war als Erbin zu Schadensersatz an die übrigen Hinterbliebenen verurteilt worden, weil ihr Mann das Flugzeug mit einem Safety-Piloten zusammen selbst geflogen war und den Flug trotz schlechten Wetters nicht abgebrochen hatte. Das Gericht lehnte die Anerkennung der Schadensersatzleistungen an die übrigen Hinterbliebenen als Betriebsausgabe ab. Die überwiegend betriebliche Veranlassung, diese mitzunehmen, um sie auf dem Kongress als Patienten vorzustellen, konnte nicht ausreichend dargelegt werden. Eine ebenfalls private Veranlassung, der Patienten lag vor, weil diese als Lehrer am Tagungsort eine Klassenfahrt vorbereiten wollten und einer der beiden zusätzlich einen Besuch bei seiner dort wohnenden Mutter geplant hatte. Damit wertete das Gericht die Mitnahme als private Gefälligkeit. Diese tritt nach Meinung des Gerichts bei planmäßigem Reiseverlauf hinter die betriebliche Veranlassung zurück, da die Aufwendungen dafür von untergeordneter Bedeutung sind. Erst

bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses, bei dem auf Grund der privaten Mitveranlassung erhebliche Kosten ausgelöst würden, führe dies zu einem Abzugsverbot für diese privat veranlassten Kosten. Die übrigen betrieblich veranlassten Kosten bleiben hiervon jedoch unberührt.

Zuwendung von Gutscheinen an Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer neben dem normalen Arbeitslohn von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. Gutscheine für Waren oder Dienstleistungen zur Einlösung bei Dritten), sind diese Zuwendungen grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Derartige Zuwendungen bleiben nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn alle vergleichbaren Sachbezüge beim Arbeitnehmer insgesamt den Betrag von 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, ist der Sachbezug in voller Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen. Zu beachten ist, dass die Freigrenze nicht auf Barlohnzuwendungen anzuwenden ist, auch wenn es sich hierbei um zweckgebundene Zuschüsse handelt.

Beispiele:

- Der Arbeitgeber G zahlt seinem Arbeitnehmer A einen monatlichen Zuschuss von 40 EUR unter der Bedingung, dass sich A bei einem Sportverein oder Fitnessclub seiner Wahl anmeldet. A hat durch Vorlage des Mitgliedsausweises die Zahlung eines entsprechenden Vereinsbeitrags nachzuweisen.
- Arbeitgeber G schließt einen Vertrag mit einem Fitnessclub-Betreiber. Die Arbeitnehmer des G können diese Einrichtung regelmäßig unentgeltlich nutzen. Der normalerweise zu zahlende Monatsbeitrag beträgt 40 EUR.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass im Beispiel a) eine Barlohnzuwendung vorliegt, auf die die Freigrenze von 44 EUR nicht anzuwenden ist. Entscheidend ist nach Auffassung des Gerichts, in welcher Form der Arbeitnehmer durch den Zufluss bereichert ist. Unerheblich ist es dabei, dass der Arbeitgeber seine Zahlung mit der Auflage verbunden hat, den Betrag in einer bestimmten Weise zu verwenden. Etwas anderes gilt, wenn – wie im Beispiel b) – der Arbeitgeber Vertragspartner des Fitnessclub wird. In diesem Fall handelt es sich um einen Sachbezug im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Hier liegt der geldwerte Vorteil durch die Nutzung des Clubs unterhalb der Freigrenze. Sofern keine weiteren Sachbezüge vorliegen, bleibt die unentgeltliche Nutzung des Fitnessclubs steuer- und beitragsfrei. Bei Gutscheinen für Waren ist besondere Vorsicht geboten; ausschlaggebend ist hier, wie konkret die jeweilige Ware benannt wird. Außerdem darf der Gutschein keinen Höchst- oder Anrechnungsbetrag enthalten. Dementsprechend wird ein Gutschein „über ein Buch in Höhe von 40 EUR“ voll als Arbeitslohn versteuert; ein Gutschein „über 35 Liter Super-Benzin“ ist hingegen steuer- und beitragsfrei, da es sich um eine hinreichend genaue Bezeichnung handelt.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT MAI 2006:

Umsatzsteuer	
Anmeldung:	10.05.
Fällig:	10.05.; spätestens: 15.05. (bei Überweisung)
Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)	
Anmeldung:	10.05.
Fällig:	10.05.; spätestens: 15.05. (bei Überweisung)
Grundsteuer	
Fällig:	15.05.; spätestens: 18.05. (bei Überweisung)